



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Aufstallung von Geflügel wegen der Feststellung von Geflügelpest (Hochpathogener aviärer Influenza, HPAI) bei Wildvögeln

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Tuttlingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter auf dem Gebiet der Stadt Geisingen sowie auf den Gemarkungen Immendingen, Zimmern, Ippingen und Hintschingen der Gemeinde Immendingen haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustellen. Dies gilt sowohl für gewerbliche wie für private Haltungen. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Enten, Gänse und Strauße.
2. Für Geflügelhaltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Tierhalter folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - a) Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
 - b) Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - c) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
 - d) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - e) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu

Sprechzeiten

Vormittags

Mo-Do 7.30 - 13.00

Fr 7.30 - 12.00

Zulassung

Sa 9.00 - 12.00

Nachmittags

Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT

desinfizieren.

h) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

i) Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.

Die Regelungen nach Nr. 2 a) – i) gelten für Geflügelhaltungen über 1.000 Stück Geflügel bereits aufgrund § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art auf dem Gebiet der Stadt Geisingen sowie auf den Gemarkungen Immendingen, Zimmern, Ippingen und Hintschingen der Gemeinde Immendingen sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits der Sofortvollzug von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 17. Januar, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Hinweise:

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Tuttlingen – Veterinäramt – anzuzeigen.
Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgebener Geflügelhaltungen.
2. Auf die Vorgaben von § 4 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. So hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von Hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) oder Niedrigpathogener aviärer Influenza ausschließen zu lassen:
 - Bei Verlusten innerhalb 1 Tages von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder von über 2% bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren,
 - bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5%,
 - bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5% über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen, sie erfolgen dort kostenfrei.

3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.
Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
4. Die in Nr. 2 getroffenen Regelungen zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar; für die übrigen getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde (Landratsamt Tuttlingen – Veterinäramt –) für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird; dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. Bei Erteilung einer solchen Ausnahme sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten: Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen erfüllen; insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
6. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Tuttlingen – Veterinäramt –, Bahnhofstr. 100, Gebäude B / Ebene 0, 78532 Tuttlingen sowie im Internet unter www.landkreis-tuttlingen.de eingesehen werden.
7. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

A.

Am 15.11.2021 wurden auf einem See bei Donaueschingen im Schwarzwald-Baar-Kreis vier tote Höckerschwäne aufgefunden; am Ufer wurden die frisch und vollständig skelettierten Überreste von mindestens drei weiteren Schwänen entdeckt. Die Tierkörper wurden von Mitarbeitern der Veterinärämter Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen geborgen und zur Untersuchung an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg verbracht. Dort wurden im Rahmen der Sektion Veränderungen festgestellt, die auf eine akute Allgemeinerkrankung hinwiesen. Bei den weitergehenden Untersuchungen wurde aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen, mit hoher Viruslast in den Tierkörpern. Daraufhin wurden Proben an das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Insel Riems gesandt. Am 19.11.2021 wies das FLI in diesen Proben hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nach. Daraufhin stellte das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – am 19.11.2021 den Ausbruch der Hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich fest.

Seit Mitte Oktober läuft vor allem an der deutschen Nordseeküste, aber auch in anderen Teilen von Norddeutschland wieder ein sehr dynamisches Geflügelpestgeschehen vor allem bei Wildvögeln ab; einzelne Nachweise liegen auch aus Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern vor. Bis zum 18.11.2021 wurde bei 181 zumeist tot aufgefundenen Wildvögeln hochpathogenes aviäres Influenzavirus nachgewiesen. Betroffen sind verschiedene Arten von Wildgänsen, Wildenten, Höckerschwäne, Reiher, verschiedene Arten von Watvögeln (Limikolen) und Möwen, aber auch Vögel, die sich ausschließlich als Aasfresser infiziert haben dürften, wie Mäusebussarde oder Raben. Nachweise sind auch bei klinisch gesund erlegten Wildenten erfolgt. Es waren auch bereits 18 Bestände von Haus- und Zoogeflügel betroffen, von kleinen Hobbyhaltungen bis zu großen gewerblichen Haltungen. Der dominierende Virustyp ist H5N1, vereinzelt auch H5N8. Auch andere europäische Länder sind betroffen, insbesondere die Niederlande, Großbritannien, Irland, Dänemark, Polen und Italien. Aus Baden-Württemberg lagen bisher keine Seuchenfeststellungen vor.

Am 26.10.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland aktualisiert (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>). In dieser Risikobewertung werden das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen Deutschlands und Europas und das Risiko des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen über Wildvögel als hoch eingestuft. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung

u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung).

Der Naturraum der Baar mit ihren Seen, Rieden und ausgedehnten Offenlandflächen stellt ein wichtiges Überwinterungs- und Rastgebiet für wildlebende Wasservögel dar, in geringerem Umfang auch die Donau flussabwärts der Baar, vor allem oberhalb der Donauversinkung zwischen Immendingen und Tuttlingen-Möhringen. Daher besteht das Risiko, dass das kursierende Geflügelpest-Virus in diesem Gebiet in Hausgeflügelbestände eingeschleppt wird.

B.

Relevante tiergesundheitsrechtliche Grundlagen sind die **Verordnung (EU) 2016/429** zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit vom 09.03.2016 (ABl. EU L 84, S. 1), zuletzt geändert am 24.06.2021 (ABl. EU L 224, S. 42), die **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882** über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen vom 03.12.2018 (ABl. EU L 308, S. 21), das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**) in der Neufassung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), die **Geflügelpest-Verordnung** in der Neufassung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. 12. 2018 (BGBl. I S. 2664), die **Viehverkehrsverordnung** in der Neufassung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) sowie das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (**Tiergesundheitsausführungsgesetz**) vom 19.06.2018 (GBl. S. 223).

Die Geflügelpest (Hochpathogene aviäre Influenza) ist eine gelistete Tierseuche der Kategorie A gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Bei Tierseuchen der Kategorie A werden obligatorische Sofortmaßnahmen getroffen. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) sowie Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Tierseuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) bei wild lebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes i. V. m. § 15 Absatz 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 04.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161), ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die untere Tiergesundheitsbehörde des Landkreises Tuttlingen, somit das Veterinäramt des Landratsamts Tuttlingen, sachlich und örtlich zuständig.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11a des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame Maßnahme dafür ist die Anordnung der Aufstallung von Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung erforderlich.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu berücksichtigen

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll.

Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist.

In Baden-Württemberg wurden die in § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen, unter Berücksichtigung der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten und zurückliegenden Seuchenausbrüchen definiert. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihrem zahlenmäßigen Vorkommen abgestellt, welcher durch die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Anhang II Teil I Abschnitt 8 zur Durchführung von Überwachungsprogrammen auf Geflügelpest (HPAI/ LPAI) abgelöst wurde.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei 4 Höckerschwänen auf der Baar im Schwarzwald-Baar-Kreis, unweit der Kreisgrenze

zum Landkreis Tuttlingen, ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 26.10.2021 bestätigt. Hinzu kommt, dass die Wasservogelpopulationen in Abhängigkeit von der Witterung in Europa und damit vom Zufrieren oder Auftauen von Gewässern auch im Winter sehr mobil sind. In den letzten Wochen wurden auch bei einzelnen gesund erlegten Wildenten Geflügelpestviren nachgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Flugvermögen auch durch eine Geflügelpest-Infektion nicht eingeschränkt sein muss und somit eine Weiterverbreitung auch über größere Flugstrecken erfolgen kann.

In dem Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAI-Virus-Fundorten aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln auf der Baar hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im Bereich der Baar, sowohl im Landkreis Schwarzwald-Baar als auch im Landkreis Tuttlingen, aufzustellen. Dabei wurden die Gemeinden berücksichtigt, die sich in geographischer Nähe zum Ausbruch und zu Gewässern mit Zugvogelpopulationen befinden (Seen, Flüsse, Moore).

Ende Dezember 2020 war im selben Bereich schon einmal Geflügelpest bei Wildvögeln festgestellt worden. Angesichts eines damals schon dramatischen Geflügelpest-Geschehens in Deutschland und Europa wurde eine großräumige Verbreitung in der ganzen Region befürchtet, die jedoch nicht eintrat. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem regionalen Geschehen im vergangenen Winter wird die Aufstallung von Geflügel deshalb vorerst auf diejenigen Bereiche der Landkreise Schwarzwald-Baar und Tuttlingen beschränkt, welche dem Naturraum der Baar sowie der anschließenden oberen Donau, als bedeutenden Überwinterungs- und Rastgebieten für wildlebende Wasservögel, zugehören. Sollten außerhalb dieses Naturraums ebenfalls Virusnachweise bei Wildvögeln erfolgen, so wäre die Anordnung der Aufstallung von Geflügel auf ein entsprechend größeres Gebiet auszudehnen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich ganz zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren – hier insbesondere mit dem Kot von infizierten Wildvögeln – in Kontakt zu kommen. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die Erzeugung von und den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden durch Seuchenausbrüche bei Geflügel zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können bei im Auslauf gehaltenem Geflügel jederzeit z.B. Wasser, Futter und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren.

Die in Nummer 1 genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAI-Viren zu verhindern. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind, wie in Nr. 5 der Hinweise ausgeführt wird, Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Landkreises zu schützen und den Eintrag von Geflügelpestvirus in Nutzgeflügelbestände oder die Verschleppung aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet,

das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch die Einhaltung solcher Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in „Friedenszeiten“ nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle eines Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Restriktionen und dann erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 des Tenors zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. Die Anordnung der Durchführung in geschlossenen Räumen stellt ein milderes Mittel dar, im Vergleich zu dem gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang VI der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 möglichen behördlichen Verbot der Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten.

Zu Nummer 4:

Die in Nummer 2 getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen Regelungen zu Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Nummer 2 sowie der Maßnahmen nach Nummer 1 und 3 erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Im Norden von Deutschland begann das Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln bereits Mitte Oktober dieses Jahres und damit zwei Wochen früher als im vergangenen Jahr, und verläuft dort mit hoher Dynamik. Nach und nach wurden auch weiter südlich Seuchenfälle bei Wildvögeln festgestellt, und in mehreren Bundesländern kam es bereits zu Seuchenausbrüchen in Hausgeflügelhaltungen mit Hühnern, Puten, Gänsen und Enten. Dabei waren nicht

nur Hobby- und Selbstversorgerhaltungen betroffen, sondern vermehrt auch große gewerbliche Geflügelhaltungen mit mehreren Tausend Tieren. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Tierseuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen.

Es kann nicht abgewartet werden, bis nach einem langwierigen Rechtsstreit die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

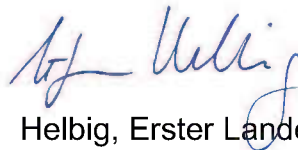
Zu Nummer 5:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert am 04.02.2021 (GBl. S.181), öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.



Tuttlingen, 23.11.2021

Helbig, Erster Landesbeamter